

Abonnement 1 Mark  
pro Quartal, durch die Post bezogen.  
Gesammt mit 2 Mark  
Reichs-Buchdruckerei Blatt.  
Wieder und wieder zu entrichten.  
Wieder.

# Aar-Bote.

Abonnement 1 Mark  
pro Quartal, durch die Post bezogen.  
Gesammt mit 2 Mark  
Reichs-Buchdruckerei Blatt.  
Wieder und wieder zu entrichten.  
Wieder.

## Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

### Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 3

Langenschwalbach. Dienstag, 5. Januar 1915

55. Jahrg.

#### Amtlicher Teil.

3

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 469). Vom 19. Dezember 1914.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen.

#### Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 469) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 erhält der Eingang folgende Fassung:  
"Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:"

2. Im § 1 Abs. 1 werden sämtliche Preisangaben um je zwei Mark erhöht.

3. Im § 1 wird als Abs. 2 hinzugefügt:

"Die Höchstpreise gelten nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen."

4. Im § 1 erhält der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 folgende Fassung:

"Die Höchstpreise gelten nicht für Saathafer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer beschäftigt haben."

5. § 3 erhält folgende Fassung:

"Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmestdt im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt."

6. § 4 wird gestrichen.

7. § 5 wird gestrichen.

8. § 6 erhält folgende Fassung:

"Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrag von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundseitig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rücklaufpreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen."

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zweit vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat.

Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Enladens dasselb zu tragen.

Beim Umsatz des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfasst insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfasst die Auslagen für Säcke und für Fracht von dem Abnahmestdt nicht."

#### Artikel 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 469), wie er sich aus den Änderungen durch diese Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen mit dem Datum dieser Verordnung durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

#### Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

#### Delbrück.

Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 19. Dezember 1914.

Auf Grund des Artikel 2 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 525), betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 469) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

#### Delbrück.

#### Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Hafer. Vom 19. Dezember 1914.

#### § 1.

Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:

	Mark	Mark	
Aachen	223	Hannburg	219
Berlin	214	Hannover	240
Braunschweig	219	Kiel	218
Bremen	221	Königsberg i. Pr.	206
Breslau	206	Leipzig	216
Bromberg	208	Magdeburg	218
Cassel	220	Mannheim	224
Cöln	223	München	222
Danzig	209	Posen	207
Dortmund	225	Rostock	212
Dresden	214	Saarbrücken	226
Duisburg	224	Schwerin i. M.	212
Emden	220	Stettin	211
Erfurt	219	Stralsburg i. G.	225
Frankfurt a. M.	223	Stuttgart	222
Gleiwitz	204	Zwickau	217

Die Höchstpreise gelten nicht für solche Verkäufe an Kleinhäadler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathäser, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkaufe von Saathäser beschäftigt haben.

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinausziehen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmestadt im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrag von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundseitzig Kilogramm oder mehr wiegt, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rücklaufpreis den Sack der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis aufgestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn über zu Wasser verschickt wird, sowie die Kosten des Einladens derselbst zu tragen.

Beim Umsatz des Hasers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfasst insbesondere Kommissions-, Vermittelungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfasst die Auslagen für Säcke und für Fracht von dem Abnahmestadt nicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftretens.

An sämtliche Gemeinde-Vorstände der Landgemeinden und die Magistrat in Langenschwalbach u. Idstein.

Betreffend: Gewerbesteuerveranlagung pro 1915.

Etwaige Neuanmeldungen von begonnenen oder demnächst zu beginnenden Gewerbebetrieben ersuche ich mir durch Vorlage eines Auszuges aus dem Verzeichniß der Gewerbeanmeldungen — Muster 2 — bis zum 20. Januar d. J. anzugeben. Bis zu dem genannten Zeitpunkte wollen Sie mir diejenigen bisher steuerfreien Gewerbebetriebe angeben, welche nach Ihrer Meinung für 1915 gewerbesteuerpflchtig sind.

Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 M., noch das Anlage- und Betriebs Kapital 3000 Mark erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer freit. Ein Betrieb, welcher mehr als 3000 M. Anlage- und Betriebs Kapital nachweist, aber keine 1500 M. Ertrag abwirkt, ist trotzdem gewerbesteuerpflchtig.

Langenschwalbach, den 2. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuer. Cl. 4:

J. B.: Geismar.

## Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des § 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird für den Untertaunuskreis unter Zustimmung des Kreisausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Bäcker und die Personen, die mit Brot handeln, sind verpflichtet die Preise und das Gewicht ihrer Brote jedesmal für einen Zeitraum von 8 Tagen an den Verkaufsstellen durch einen von außen sichtbaren und mit dem polizeilichen Stempel versehenen Anschlag zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Die Preise und das Gewicht dürfen nur an einem Montag unter vorheriger Anzeige an die Polizeibehörde abgeändert werden, die sodann den abgeänderten Anschlag von neuem abstempelt. Wird eine erfolgte Änderung der Ortspolizeibehörde nicht angezeigt, so gilt der bisherige Anschlag weiter.

Wird das Brot von einem Wagen aus verkauft, so muß der vorschriftsmäßig abgestempelte Anschlag auf der Außenseite des Wagens an sichtbarer Stelle angebracht sein.

§ 2.

Die Bäcker und Verkäufer von Brot sind ferner verpflichtet, an ihren Verkaufsstellen und an ihren Brotwagen eine geeichte Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und das zu verkaufende Brot auf Verlangen der Käufer nachzuwiegen.

§ 3.

Wer einen höheren Preis für Brot als den auf dem Anschlag verzeichneten verlangt, oder sich zahlen läßt, oder wer weniger Brot an Gewicht liefert, als er verkauft hat, oder wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zu widerhandelt, wird sofern nicht eine Bestrafung auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches oder der Gewerbeordnung erfolgt, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4.

Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung ist vom Verkäufer an jeder Verkaufsstelle an einer für die Käufer sichtbaren Stelle in gut lesbare Schrift aufzuhängen.

Der Führer eines Brotwagens hat einen solchen Abdruck stets bei sich zu führen und den Käufern auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5.

Die den gleichen Gegenstand regelnden Bestimmungen, namentlich die Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörden des Kreises, werden hiermit aufgehoben.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Langenschwalbach, den 22. Dezember 1914.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenuhl, Kreisdeputierter.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortspolizeibehörden ersuchen mich, die Bäcker und die Personen, die mit Brot handeln, auf diese Vorschriften wiederholst hinzuweisen und die Ausführung der Verordnung streng durchzuführen. Abdrücke der Polizeiverordnung sind in der Druckerei des amtlichen Kreisblattes zu haben.

Langenschwalbach, den 22. Dezember 1914.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenuhl, Kreisdeputierter.

## Der Weltkrieg. Meldung der obersten Heeresleitung.

W. B. Großes Hauptquartier, 3. Januar. (Amtlich.)  
Vor Westende erschienen gestern Mittag einige von Torpedobooten begleitete Schiffe, ohne zu feuern.

Auf der ganzen Westfront fanden Artilleriekämpfe statt. Ein feindlicher Infanterieangriff erfolgte nur nordwestlich St. Menehul, der unter schwersten Verlusten für die Franzosen abgeschlagen wurde.

In Ostpreußen und im nördlichen Polen keine Veränderung. — In Polen westlich der Weichsel gelang es unseren Truppen nach mehrtägigem harten Kämpfen den stark be-

festigten Stützpunkt der russischen Hauptstellung Borzhnow zu nehmen, dabei 1000 Gefangene zu machen und 6 Maschinengewehre zu erbeuten. In 3 Nachtangriffen versuchten die Russen Borzhnow zurückzugewinnen, ihre Angriffe wurden unter Verlusten zurückgewiesen. Auch östlich Rawka kam unser Angriff langsam vorwärts.

Die in den amtlichen russischen Berichten erwähnten russischen Erfolge bei Inowlobz sind glatt erfunden. Sämtliche russischen Angriffe in jener Gegend sind sehr verlustreich für die Russen abgewiesen und gestern nicht wiederholt worden.

Im übrigen ist die Lage östlich der Pillika unverändert.

**W. B. Großes Hauptquartier, 4. Januar. (Amtlich.)**  
Abgesehen von mehr oder weniger schweren Artilleriekämpfen herrschte an der Front im allgemeinen Ruhe. Nur bei Thann im Oberelsaß zeigte der Feind lebhafte Tätigkeit. Nach einem überwältigenden Feuer auf die Höhe westlich Sennheim gelang es ihm, in den Abendstunden unsere zusammengehörenden Schützengräben auf dieser Höhe und anschließend das von uns hartnäckig verteidigte — in den letzten Tagen öfters erwähnte — Steinbach zu nehmen. Die Höhe wurde nachts im Bajonettangriff von uns wieder genommen. Um den Ort Steinbach wird noch gekämpft.

Die Lage im Osten hat sich nicht verändert. Unsere Angriffe in Polen östlich der Rawka werden fortgesetzt.

**Zum Untergang des engl. Linienschiffes "Formidable".**  
Berlin, 3. Jan. (Amtlich.) Am 1. Januar 3 Uhr vormittag hat eines unserer Unterseeboote, wie es durch Funk sprach meldet, im englischen Kanal unweit Plymouth das englische Linienschiff "Formidable" durch Torpedoschuss zum Sinken gebracht. Das Boot wurde durch Zerstörer verfolgt, aber nicht beschädigt.

Der stellv. Chef des Admiralstabs:  
gez. Behnke.

\* London, 2. Jan. (Ctr. Bln.) Der Schleppdampfer "Brigham" hat noch 80 Überlebende des "Formidable" gerettet.

\* London, 3. Jan. Meldung des Reuterschen Bureaus. Die Zahl der von der Besatzung der "Formidable" geretteten beträgt 201, da noch ein Boot mit etwa 40 Geretteten auf der Höhe von Lyne Regis aufgefischt wurde. Ein Geretteter erzählt: Am Freitag früh bei hoher See fand plötzlich eine heftige Explosion statt. Sofort strömte Wasser ein, die Feuer wurden gelöscht und die Heizer kamen an Deck. Glücklicher Weise explodierte das Magazin nicht. Als ich an Deck kam, legte sich das Schiff schon stark nach Steuerbord über. Die Boote wurden niedergelassen, ein Rutter sank aber. Eine Barkasse und eine Pinasse kamen mit vieler Mühe herunter. Wir fuhren mit der Barkasse ab und sahen die "Formidable" langsam überholen. Dreiviertel Stunden später sank das Schiff. Bis zuletzt erklang die Dampfseife. Wir sahen den Kapitän bis zum Ende auf seinem Posten stehen. Der Signalleiter blieb bei der Arbeit bis das Schiff umschlug und in die Tiefe sank.

\* Großes Hauptquartier, 31. Dez. (Amtlich.) An das deutsche Heer und die deutsche Marine! Nach fünf Monaten schwerem und heißen Ringen treten wir ins neue Jahr. Glänzende Siege sind erfochten, große Erfolge errungen. Die deutschen Armeen stehen fast überall in Feindesland, und wiederholte Versuche der Gegner mit ihren Heeresmassen deutschen Boden zu überschwemmen sind gescheitert. In allen Meeren haben sich meine Schiffe mit Ruhm bedeckt. Ihre Besetzungen haben bewiesen, daß sie nicht nur siegreich zu fechten, sondern, von Übermacht erdrückt, auch heldhaft zu sterben vermögen. Hinter dem Heer und der Flotte steht das deutsche Volk in beispieloser Eintracht, bereit, sein Bestes herzugeben für den heiligen heimischen Herd, den wir gegen frevelhaften Überfall verteidigen. Viel ist im alten Jahr geschehen. Noch aber sind die Feinde nicht niedergeworfen. Immer neue Scharen wälzen sie gegen uns und unsere treuen Verbündeten Heere heran. Doch ihre Zahl: schreckt uns nicht. Ob auch die Zeit ernst, die vor uns liegende Aufgabe schwer ist, voll fester Zuversicht dürfen wir in die Zukunft blicken. Nächst Gottes weiser Führung vertraue ich auf die unvergleichliche Tapferkeit der Armee und

Marine und weiß mich eins mit dem ganzen deutschen Volle. Darum unverzagt dem neuen Jahr entgegen, zu neuen Taten, zu neuen Siegen für das geliebte Vaterland.

(gez.) Wilhelm.

\* Genf, 2. Jan. (Ctr. Frst.) Im Tale Meurthe wurden aus Besorgnis vor dem Wiedererscheinen der Geppeline neue Batterien aufgestellt. In Luneville, das durch ein Geppelin-Bombardement auf das Bahnhofsgebäude schweren Brandbeschädigungen erlitt, hält die Bonik an, ebenso in Nancy. Durch das vorigestrigene Bombardement der deutschen Artillerie wurden in zwei der volksreichsten Reimser Bezirke, wo französische Batterien aufgestellt waren, mehrere Häuser zerstört.

\* Koblenz, 1. Jan. (Ctr. Frst.) Direktor Kampfwinkel von der Krupp-Industrie (Koblenz) macht folgende Mitteilungen: Gestern ist auf unserer Grube "Idylle" bei Krust ein französischer Ballon niedergegangen, und zwar gegen 6 Uhr abends. Eine Gondel war nicht vorhanden, das Sch'ppelin riß einen Leitungsmast von der Starkstrom- und Lichtleitung aus und setzte sich auf einem Gebäude fest. Der Ballon schwante über unseren Grubenselbern. Das Bezirks-Generalkommando erhielt Mitteilung davon, und es wurden daraufhin 200 Mann alarmiert. Nachts gegen 12 Uhr war der Ballon glücklich herunter geholt, er war ungefähr 18—20 Meter lang und hatte einen Durchmesser von 4—5 Meter. Der Ballon wurde vom Militär verladen und nach Koblenz gebracht. An der Landungsstelle fand man französische Karten, Instrumente und ein Signalhorn, ferner zwei Flaggen, eine deutsche und eine französische.

\* Berlin, 2. Jan. Die "Voss. Stg." meldet aus Amsterdam: Das "Neuter-Bureau" berichtet aus Petersburg: Der Kampf an der Oder und Rawka trug einen wahnsinnigen Charakter. Die Deutschen haben es fertig gebracht, noch als die Flüsse zu überqueren und beim Morgengrauen befanden sie sich 1200 Meter von den russischen Stellungen entfernt, über welche sie nun wie toll herfielen und die Russen zum Weichen brachten, doch sammelten sich die Russen wieder und umringten die Deutschen. Es kam zu einem furchtbaren Bajonettkampf; Barbare wurde nicht gegeben und nicht verlangt.

\* Berlin, 3. Jan. (Ctr. Bln.) Die "Tägl. Rdsch." berichtet aus Wien, daß laut einer Meldung des "Wiener Tgl." aus Messina das französische, in der Stratosstraße torpedierte Admiralsschiff "Courbet" vor Valona gesunken sei. Der Admiral und der größte Teil der Besatzung sei ertrunken.

\* Budapest, 2. Jan. (Ctr. Bln.) Der "Az Est" berichtet aus Semlin: Starke feindliche Truppen versuchten nach der neuerlichen Sprengung der Semliner Donaubrücke in Syrmia einzudringen. Vier serbische Regimenter, unterstützt von Artillerie, überstiegen unter dem Schutz der Dunkelheit die Donau und drangen etwa 20 Kilometer östlich von Semlin vor. Hier wurden sie von den österreichischen Truppen, die eine günstige Stellung eingenommen hatten, erwartet. Es entpann sich ein heftiges, mehrere Stunden dauerndes Gefecht. Die ungarischen Landwehrtruppen schlugen sich dabei heldhaft. Schließlich wurden die Serben unter schweren Verlusten geschlagen, so daß sie sich in unordentlicher Flucht zurückziehen mußten. Mehrere hundert Tote und Verwundete bedeckten den Kampfplatz. Unsere Truppen machten etwa 1100 Gefangene. Bei der Flucht der Serben fanden viele den Tod in der Donau.

\* Amsterdam, 31. Dez. (Ctr. Bln.) Der Unterbefehlshaber Kempf des Buren-Generals Mariz hat an der Spitze eines Kommandos von 800 Mann mit 4 Feldkanonen und 4 Mitrailleusen einen Angriff auf eine Abteilung Regierungstruppen gemacht, die 480 Mann 2 Mitrailleusen stark war. Der Angriff erfolgte in der Nähe von Suibrist am 22. Dezember. Nach kräftigem Widerstand mußten die Regierungstruppen sich einige Meilen zurückziehen, bis sie Verstärkungen erhielten. Weitere Versuche der Aufständischen, die Regierungstruppen zu umzingeln, mißliefen, und gegen Sonnenuntergang zogen sich die Aufständischen zurück. Nach englischen Meldungen wurden 92 Soldaten gefangen genommen. 80 000 Patronen, 1 Ambulanz und 21 Wagen erbeutet.

### Lokales.

\*) Gangaschwalbach, 4. Januar. Dem Offiziersstellvertreter, Mittelschullehrer Kronshein von hier, wurde nach den Kämpfen bei Lowitz das Eiserne Kreuz verliehen.

## Höhen und Tiefen.

Roman von M. Eitner.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten)

Ende September hatte eine stille Hochzeitsfeier im Schloß stattgefunden. Graf Erbach hatte sich auf Hildegards Wunsch willig bis zu diesem Termin geduldet. Die wenigen Teilnehmer des Festes hielten erklärt, es nie vergessen zu können. „Wie in ein Zauberland habe ich gebliebt,“ hatte ein Verwandter des Grafen bemerkt. „Ich habe Frühling und Herbst in herrlicher Vereinigung gesehen. Frühlingschöne und Herbsteskrast, beide von sonnigem Glanz umstrahlt.“

So war der Oktober herangekommen. An einem Nachmittag ritten vom Schloß des Grafen aus, dem Schloß der Wellinghausen zu, Graf Erbach und seine Gemahlin. Sie waren ein stattliches Paar, und es war nicht zu verwundern, wenn die Leute ihnen stets nachblickten, bis sie ihren Blicken völlig entchwunden waren.

Der schöne Fuchs, den die Gräfin ritt, trug seinen Kopf so stolz, als habe er das Bewußtsein, eine Majestät zu tragen. Das dunkelblaue Reitkostüm der Gräfin stand gut ab gegen das helle, glänzende Haar des Fuchses.

Lächelnd und bewundernd blickte der Graf auf seine Frau: „Hildegard,“ sagte er, „wie eine Königin erscheinst du, und Alnaldo veracht dich zu tragen.“

Die Gräfin streichelte den Hals ihres Pferdes, während ihre leuchtenden Augen dem Grafen zugewendet waren. Neben ihrem Pferde trabte Rollo. In selbständiger Weise hatte er den Wohnort verhext. Hildegard hatte wohl den Wunsch gehabt, ihn mit sich zu nehmen, wollte das jedoch nicht sagen, weil sie Gerhard nicht entziehen wollte, auf das auch er ein Anrecht hatte. Am Tage nach der Hochzeit wurde Rollo im Schloß der Wellinghausen vergeblich gesucht. Er hatte sich auf die Wandern begeben. Des Grafen Diener fand ihn am Morgen vor dem Schloßportal liegen wartend, daß man ihn einlässe. Von dem Tage an blieb er bei der Gräfin.

Das gräßliche Paar ritt bis zu der großen Eiche, die bei ihnen in gutem Andenken stand. Dort sassen sie ab und schlängten die Zügel der Pferde um einen Ast. Rollo legte sich hin, als müßte er die Pferde bewachen. Am Arm des Grafen ging Hildegard den Gang entlang, der Brust zu. Sie fühlte sich so namenlos glücklich, daß sie ihr Glück auch meinte in die Stätte der Toten tragen zu müssen. Sie standen beide an Erwins Sarg und nahmen dann Platz auf zwei Sesseln vor dem Sarg des alten Barons. Hand in Hand sassen sie da.

Hildegards Blick weilte auf dem Wappenschild. „Stark und still!“ flüsterte sie unbewußt.

„Ja, meine Hildegard,“ sagte der Graf, „stark und still. Du hast den Wappenspruch in das Leben übertragen.“

„Die Wellinghausen waren kein glückliches Geschlecht, Horst. Ob es nun wohl anders werden wird? Ob ein Leben voll Friede und Glück den frischen Zweigen blühen wird?“

„Hast du vergessen, Hildegard,

Wenn der Sturm im Leben sich bewährt,  
Wenn die Flamm' das alte Wort verzehrt,  
Wenn der Frühling sich dem Herbst gesellt,  
Der alte Fluch in sich zerfällt.

Doch, Hildegard,“ fuhr der Graf fort, „nicht darauf wollen wir bauen, daß sich die Dinge wunderbarweise so vollzogen haben, wie jener Spruch angibt. Wir wollen auf Gottes Gnade und Güte hoffen, die das Dunkel nicht ewig währen lassen kann.“

„Es soll auch kein Zagen über mich kommen, Horst. Ich kann den anderen Spruch nicht vergessen, den Tante Elisabeth mir sagte, als das Dunkel sich zur Undurchdringlichkeit zu verdichten schien. Der Herr wird für euch streiten, und ihr werdet stille sein.“

Der Graf nickte. Dann sagte er: „Tante Elisabeth!“ Es klang wie eine Frage und klang doch auch wie irgend welche Andeutung.

„Ja, Tante Elisabeth,“ sagte auch die Gräfin und lächelnd hinzufügte: „Ich glaube, daß in Tante Elisabeths Herbstzeit hinein doch noch ein Glanz aus ihrer Frühlingszeit fallen wird. Der Haß ist ja längst gezwungen, und die Liebe ist, glaube ich, wiedergekehrt. Wer weiß, ob nicht eines Tages plötzlich hier ein Wanderer erscheint, der sich das Glück wiederholen will, das er vor einem Menschenalter verlor.“

„Vielleicht, meine Hildegard. Nun komm. Lassen wir die Toten ruhen; wir müssen auch den Lebenden ihr Recht geben.“

Sie gingen zu den Pferden zurück, stiegen wieder auf, um dann den Parkweg entlang bis zum Schloß zu reiten.

Herbstsonne erglänzte über ihnen, Frühlingsglück wohnte im Herzen.

Ende.

**Wer Brotgetreide versüßt, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Freibank

der Stadt Langenschwalbach.

Mittwoch, den 6. Januar, vormittags 10 Uhr, wird minderwertiges Kuhfleisch, das Pf. zu 40 Pf. verkauft.  
Langenschwalbach, den 4. Januar 1915.

Die Polizeiverwaltung.

18

## Zwangsvorsteigerung.

Dienstag, den 5. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, im Gasthof zum „Lindenbrunnen“ hier:

1 Pianino (voraussichtlich bestimmt).

Langenschwalbach, den 4. Januar 1915.

G. Hahn, Gerichtsvollzieher.

19

## Holzversteigerung.

Donnerstag, den 7. Januar, vormittags 10 Uhr, kommen im hi. sigen Gemeindewald, Distrikt Klippesberg 6 u. 8, Seisenberg 5 und Unterstruth 13 und 15:

10 Stück Eichen-Stämme von 3,34 fm,

7 rm " Scheit,

120 " Knüppel,

1075 Eichen-Wellen,

28 Stück Rotannen-Stämme von 6,00 fm,

9 rm Buchen-Knüppel,

1150 Buchen-Wellen zur Versteigerung.

Das Holz lagert meistenteils an der Karseite auf einer Ablauf. Zusammenkunft an der Brücke unterhalb der Frankenberger Mühle.

Lindschied, den 2. Januar 1915.

20 Diesenbach, Bürgermeister.

## Nutzholz-Verkauf.

Im Parkwald zu Villa Billy sind aus der Hand zu verkaufen:

294 Stück Tannen Stangen 1. Kl.,

13 " 2.

Näheres bei Förster Degenhardt, Lindschied.

21

## Holzverkauf Oberförsterei Wiesbaden.

Freitag, den 8. Januar 1915, vorm. 10 $\frac{1}{2}$  Uhr, im Gasthaus zum Deutschen Hause in Weiden aus Distr. 41 Weiden, 46 und 48 Eichelberg, am Herzogsweg: Buchen: 438 rm. Scheit, 335 rm. Knüpp., 53 Hdt. Wellen. Birken: 2 rm. Knüppel.

22

## Oberförsterei Sonnenberg.

### Holzversteigerung.

Am Mittwoch den 13. d. Mts. werden auf dem Hindelhause, Station Medenbach-Auringen, von 10 $\frac{1}{2}$  Uhr an beginnend, aus den Districten 1, 3, 4, 5 und 6 Zoppenstück und Wellinger, folgende Hölzer öffentlich meistbietend versteigert:

Eiche: 16 Stämme mit 6,52 fm, 3 rm Riegelheit, 53 rm Scheit und Knüppel, 2 rm Reiher 1. Kl. Buchen: 1 Stamm (Nr. 265) 0,18 fm, 1417 rm Scheit und Knüppel, 166,20 Hdt. Wellen 3.

23

## Kaufe jedes Quantum in Schafwolle und Stricklumpen.

für Stricklumpen zahle pr. Pf. 45 u. 50 Pf.

" Schafwolle 1.80—2.00 Mk.

Albert Rosenthal, Nassau (Lahn).

Ab 1. April oder auch früher sind in meinem Hause die

### Wohnungen

des 1. und 2. Stocks, nebst Laden mit Wohnung, zu vermieten

2781

Emil Lang, Bäckerei,  
Adolfsstraße 67.

Eine schöne freundliche Wohnung, 4 Zimmer, Küche und Zubehör, auf gleich oder später zu vermieten.

Pf. Chr. Diesenbach,  
2580 Brunnenstr. 23.

## 1 Schmiedegeselle sucht

J. Wagner,  
2797 Schierstein a. Rh.